

§ 50 WEG 2002 Rechte von Miteigentumsbewerbern

WEG 2002 - Wohnungseigentumsgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 50.

Die im 9. und 11. Abschnitt den Wohnungseigentumsbewerbern eingeräumten Rechte kommen bei vorläufigem Wohnungseigentum des Alleineigentümers den Miteigentumsbewerbern zu.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at